

Scheckkartenführerschein – Allgemeine Informationen

Seit 1. März 2006 werden in Österreich nur mehr **Scheckkartenführerscheine** ausgegeben.

Achtung

Diese Regelungen gelten grundsätzlich auch für EU-Bürgerinnen/EU-Bürger in Österreich.

Alle Papier- und Scheckkartenführerscheine, die **vor dem 19. Jänner 2013 ausgestellt** wurden, bleiben **bis 19. Jänner 2033 gültig** (sofern nicht aus anderen Gründen eine kürzere Befristung der Lenkberechtigung eingetragen ist). Sie müssen jedoch spätestens bis zum 19. Jänner 2033 in einen aktuellen Scheckkartenführerschein **umgeschrieben** werden. Die Gültigkeit bis zum Jahr 2033 gilt auch für alle Fahrten innerhalb der EU (<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991399.html>). Voraussetzung für die Beibehaltung der Gültigkeit bis zum Jahr 2033 ist, dass Namen und Daten im Führerschein noch lesbar sind und die/der Betreffende auf dem Foto eindeutig erkennbar ist.

Bei gültigen Papierführerscheinen besteht (bis 19. Jänner 2033) **keine Umtauschverpflichtung**, ein **freiwilliger Umtausch** ist allerdings **möglich**. Ausführliche Informationen zu diesem Thema finden sich ebenfalls auf oesterreich.gv.at.

Achtung

Das **Gültigkeitsende** 19. Jänner 2033 gilt **für alle** Papier- oder Scheckkartenführerscheine, die **vor dem 19. Jänner 2013 ausgestellt** wurden, trotzdem dieses Fristende nicht im Führerscheindokument eingetragen ist.

Hinweis

Scheckkartenführerscheine, die **ab** (d.h. auch **am**) **19. Jänner 2013 in Österreich ausgestellt** werden (wurden), sind für die Dauer von **15 Jahren befristet**. Es handelt sich lediglich um eine administrative Frist mit dem Zweck der Erneuerung des

Führerscheindokuments. Anlässlich der Fristverlängerung finden im Regelfall **keine ärztlichen Untersuchungen oder Fahrprüfungen** statt. Das gilt auch für die Umschreibung von einem **in einem anderen EU-Land ausgestellten Führerschein** in Österreich.

Die **gesundheitliche Eignung** zum Lenken von Kraftfahrzeugen muss jederzeit gegeben sein. Bei Zweifeln an der Fahrtauglichkeit kann die Führerscheinebehörde ein **amtsärztliches Gutachten** einholen. Neben der **Entziehung** der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ist auch eine **Beschränkung oder Befristung** möglich.

Der Scheckkartenführerschein, der seit dem Jahr 2013 EU-weit einheitlich ausgegeben wird, sieht in Österreich folgendermaßen aus:



Detaillierte Informationen zu den Kartenelementen und Sicherheitsmerkmalen auf dem Scheckkartenführerschein finden sich ebenfalls auf oesterreich.gv.at.

Der Führerschein ist bei allen Fahrten mitzuführen. Wer bei einer Kontrolle ohne Führerschein angetroffen wird, muss mit einer Geldstrafe rechnen.

Alle österreichischen Führerscheine sind **EU-Führerscheine**, die auch beim Wohnsitzwechsel im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) nicht mehr umgeschrieben werden müssen.

Die gegenseitige Anerkennung der Führerscheine innerhalb der EU ist rechtlich durch eine Richtlinie (2006/126/EG) des EU-Rates sichergestellt. Diese enthält grundsätzliche Bestimmungen über das Führerscheinwesen.

Der **Führerschein** kann **in jenem EWR-Land erworben** werden, wo nachgewiesen wird, dass man sich innerhalb der letzten zwölf Monate während mindestens 185 Tagen aufgehalten hat bzw. wo man beabsichtigt, sich für mindestens 185 Tage aufzuhalten bzw. für den Fall dass persönliche und berufliche Bindungen auseinanderfallen, wo die Person ihre persönliche Bindung hat (gewöhnlicher Aufenthalt). Das gilt nicht nur, wenn der Führerschein erstmals erworben wird, sondern auch, wenn er abläuft, verloren geht, gestohlen oder beschädigt wurde.

Ein von einem **anderen EU-Land unbefristet ausgestellter Führerschein** muss in Österreich ebenso bis spätestens **19. Jänner 2033** in einen Scheckkartenführerschein umgeschrieben werden, wenn sich die Person zu diesem Zeitpunkt **gewöhnlich in Österreich aufhält**.

Für Fahrten in bestimmte **Nicht-EWR**

(<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991094.html>)-Länder wird ein **internationaler Führerschein** benötigt. Dieser kann bei Autofahrerclubs beantragt werden (Lichtbild wird benötigt). Der internationale Führerschein gilt – allerdings nur in Verbindung mit dem nationalen Führerschein – ein Jahr.

Weitere Informationen zu Führerschein in der EU, ausländische Führerscheine – Umschreibung und Führerscheinbehörden in Österreich finden sich ebenfalls auf oesterreich.gv.at.

Weiterführende Links

- Führerscheinwerb in der EU (→ Your Europe)
(<https://www.oesterreich.gv.at/linkresolution/link/21420>)
- Umtausch und Anerkennung von Führerscheinen in der EU (→ Your Europe)
(<https://www.oesterreich.gv.at/linkresolution/link/21421>)
- Führerscheinverlängerung in einem anderen EU-Land (→ Your Europe)
(<https://www.oesterreich.gv.at/linkresolution/link/21422>)
- Leitlinien für die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern (→ BMK)
(<https://www.oesterreich.gv.at/linkresolution/link/23414>)

Rechtsgrundlagen

Führerscheingesetz (<https://www.oesterreich.gv.at/linkresolution/link/15753>) (FSG)

Letzte Aktualisierung: 13. Juni 2024

Für den Inhalt verantwortlich: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Quelle:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/persoentliche_dokumente_und_bestaetigungen/fuehrerschein/6/Seite.040101.html